



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 01.12.2022

Genehmigungsbehörden im Bereich oberflächennahe Geothermie

Mit Blick auf die verschiedenen Arten der oberflächennahen Geothermie, wie z. B. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Grundwasser-Wärmepumpen und erdbeberührende Betonteile, frage ich die Staatsregierung:

- 1.a) Welche Behörden bzw. Ämter sind am Genehmigungsprozess beim Bau der im Vorspruch genannten verschiedenen Anlagen zur oberflächennahen Geothermie konkret beteiligt? 2
- 1.b) Welche Aufgaben erfüllen die jeweiligen Behörden bzw. Ämter? 2
2. Ist der Staatsregierung bekannt, von welchem zeitlichen Horizont für die Errichtung und den Betrieb einer oberflächennahe Geothermieanlage auszugehen ist, gerechnet vom Einreichen der Projektbeschreibung für den Bau einer Anlage bis zur endgültigen Inbetriebnahme derselben (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Anlagearten wie im Vorspruch genannt angeben)? 2
- 3.a) Über wie viele Personalstellen verfügen die in Frage 1 a genannten Genehmigungsbehörden, die für die Genehmigung von oberflächennahen Geothermieanlagen zuständig sind? 3
- 3.b) Wie hat sich die Anzahl der Personalstellen bei den jeweiligen Behörden bzw. Ämtern in den letzten zehn Jahren entwickelt? 3
- 4.a) Kann die Staatsregierung eventuell bürokratische Hürden bei der Genehmigung von oberflächennahen Geothermieanlagen benennen, die sich in den letzten zehn Jahren herauskristallisiert haben? 4
- 4.b) Falls ja, sind diese beseitigt worden? 5
- 4.c) Falls ja, wie? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 16.01.2023

1.a) Welche Behörden bzw. Ämter sind am Genehmigungsprozess beim Bau der im Vorspruch genannten verschiedenen Anlagen zur oberflächennahen Geothermie konkret beteiligt?

Am Genehmigungsprozess beteiligt ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) als Genehmigungsbehörde, Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Abweichend von der Regelzuständigkeit der KVB kann es bei integrierten Verfahren zu einer Zuständigkeit der Regierungen (Bergämter) kommen. So ist z. B. ab einer Bohrtiefe von 100 m regelmäßig das Bergamt Nordbayern/Südbayern Zulassungsbehörde für Bohrungen nach bergrechtlichen Vorschriften. Dieses entscheidet über den erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan und die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für die Benutzung eines Gewässers (§ 19 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen KVB (§ 19 Abs. 3 WHG).

Des Weiteren ist die jeweils zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde einzubinden, d. h. entweder das Wasserwirtschaftsamt (WWA) für Anlagen, die einer beschränkten (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) oder einer gehobenen Erlaubnis bedürfen (§§ 10, 15 WHG) oder ein Privater Sachverständiger Wasserwirtschaft (PSW) für nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG genehmigungsbedürftige Anlagen. Kommt durch die Anlage eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Vorschriften in Betracht, ist die Beteiligung weiterer Behörden notwendig.

1.b) Welche Aufgaben erfüllen die jeweiligen Behörden bzw. Ämter?

Die KVB oder das Bergamt ist Genehmigungsbehörde, d. h. entscheidet über den vollständig vorliegenden Antrag.

Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sind die zwingend am Verfahren zu beteiligenden Sachverständigen.

2. Ist der Staatsregierung bekannt, von welchem zeitlichen Horizont für die Errichtung und den Betrieb einer oberflächennahe Geothermieanlage auszugehen ist, gerechnet vom Einreichen der Projektbeschreibung für den Bau einer Anlage bis zur endgültigen Inbetriebnahme derselben (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Anlagearten wie im Vorspruch genannt angeben)?

Die Dauer eines Verfahrens hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Verfahrensdauer:

Bei Geothermieanlagen (ggf. Erdwärmekollektoren), die keinen Benutzungstatbestand des § 9 WHG erfüllen, ist lediglich eine Anzeige (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG) bei der zuständigen KVB erforderlich. Nach Ablauf eines Monats kann mit den Arbeiten begonnen werden, wenn von der Behörde weder eine Einstellungs- noch Beseitigungsanordnung (§ 49 Abs. 2 WHG) ergangen ist (Art. 30 Abs. 2 BayWG).

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Genehmigungsnotfall-VO) wurden Regelungen zur schnelleren und einfacheren Installation von Wärmepumpen getroffen, die gegenüber den bundes- und landesrechtlichen Regelungen grundsätzlich vorrangig sind. Insbesondere soll über den Antrag zur Errichtung einer Erdwärmepumpe unabhängig von der Art der Gestattung innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Die Verordnung gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem 30.12.2022.

Für Geothermieanlagen, die nicht unter den Regelungsbereich der EE-Genehmigungsnotfall-VO fallen und für die eine Erlaubnis im Verfahren nach Art. 70 BayWG erforderlich ist, gilt der der Genehmigungsbehörde vollständig vorliegende Antrag aufgrund der in Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BayWG enthaltenden Zulassungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten als genehmigt. Der Genehmigungsbehörde bleibt eine Entscheidung vor Ablauf der Fiktionsfrist vorbehalten.

Für nicht unter Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG sowie unter den Geltungsbereich der EE-Genehmigungsnotfall-VO fallende Geothermieanlagen gilt § 11a Abs. 5 WHG, wonach die zuständige Behörde bei Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität < 150 kW innerhalb eines Jahrs und bei Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität > 150 kW innerhalb von zwei Jahren über den Antrag entscheiden soll.

3.a) Über wie viele Personalstellen verfügen die in Frage 1 a genannten Genehmigungsbehörden, die für die Genehmigung von oberflächennahen Geothermieanlagen zuständig sind?

An den WWA sind für das Spektrum aller wasserwirtschaftlichen Aufgaben insgesamt mehr als 2 100 Mitarbeiter tätig.

Zusätzlich sind derzeit 141 PSW „thermische Nutzungen“ aktiv.

Eine Aussage zur Anzahl der Personalstellen im Wasserrecht an den Landratsämtern ist nicht möglich, da diese nicht zentral ermittelt werden. Die Landratsämter erhalten für die Aufgaben als untere staatliche Behörde einen Personalstamm zugewiesen. Wie dieser Personalstamm für die vielschichtigen Aufgaben eines Landratsamts eingesetzt wird, ist der Organisationshoheit des Landrats bzw. der Landrätin vorbehalten.

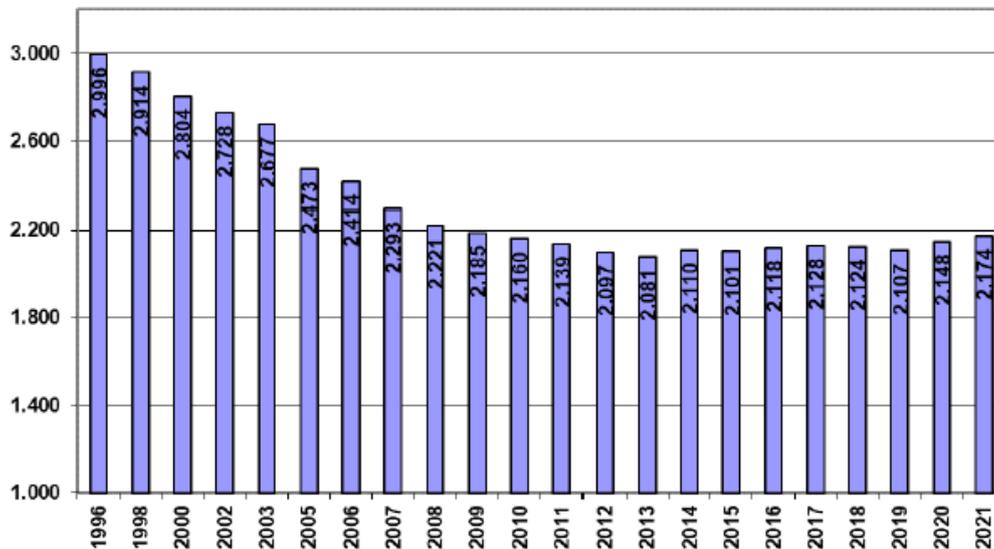
3.b) Wie hat sich die Anzahl der Personalstellen bei den jeweiligen Behörden bzw. Ämtern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Personalentwicklung KVB

Auch hierzu kann aus den bei 3 a genannten Gründen keine Aussage getroffen werden.

Personalentwicklung WWA

Gesamtpersonal der WWA in Stellenbesetzungsanteilen (bis 2006 in MAK)



Das dargestellte Diagramm wurde der Jahresauswertung der WWA entnommen und stellt die Entwicklung des Gesamtpersonals der WWA von 1996 bis 2021 dar.

Jahr	1996	1998	2000	2002	2003	2005	2006	2007
Gesamtpersonal	2996	2914	2804	2728	2677	2473	2414	2293

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtpersonal	2221	2185	2160	2139	2097	2081	2110	2101

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtpersonal	2118	2128	2124	2107	2148	2174

Entwicklung Anzahl PSW „thermische Nutzungen“

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
PSW	194	188	168	167	160	158	150	145	144	141

4.a) Kann die Staatsregierung eventuell bürokratische Hürden bei der Genehmigung von oberflächennahen Geothermieanlagen benennen, die sich in den letzten zehn Jahren herauskristallisiert haben?

Der Staatsregierung sind keine bürokratischen Hürden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für oberflächennahe Geothermieanlagen bekannt.

Das Wasserrechtsverfahren beginnt mit Bestätigung durch die KVB, dass die für das Verfahren erforderlichen und prüffähigen Unterlagen vollständig vorliegen. Grund für ggf. von den Bürgern wahrgenommene Bürokratiehürden dürfte insofern nicht immer die Verfahrensdauer nach Vorliegen der vollständigen und prüffähigen Antragsunterlagen sein, sondern der Zeitraum, in dem die erforderlichen Antrags- bzw. Planunter-

lagen durch den Antragsteller zu erstellen sind. Die Verantwortung zur Bereitstellung der erforderlichen Antragsunterlagen liegt beim Antragsteller.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurden sowohl durch die EU als auch durch den Bund und den Freistaat Bayern die bereits unter der Antwort zu Frage 2 erwähnten Fristenregelungen getroffen. Für eine Verfahrensbeschleunigung wäre die Aufstockung mit Personal bei den Rechts- und Fachbehörden erforderlich, welches den Antragstellern bereits im Vorfeld bei der Zusammenstellung der Unterlagen beratschlagend zur Seite stehen, aber auch das Verfahren nach Antragstellung zügig durchführen kann.

4.b) Falls ja, sind diese beseitigt worden?

Entfällt.

4.c) Falls ja, wie?

Entfällt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.